



# Kostenbeitragssatzung

## über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Trendelburg

Aufgrund von §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021, BGBl. I S. 4607), §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 Sechstes Änderungsgesetz vom 25. Juni 2020, GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. Seite 318), sowie §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018, GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in Trendelburg am 17. Mai 2022 nachstehende

## **Kostenbeitragssatzung**

### **über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Trendelburg**

beschlossen:

#### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Trendelburg haben die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht gliedert sich auf in:
  - a) die Betreuungsgebühr und
  - b) das Verpflegungsentgelt
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (5) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntlebenden der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (6) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (7) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 3 - 7 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (8) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden wird ein warmes Mittagessen angeboten. Dies ist individuell zubuchbar und wird gem. § 4 abgerechnet.

## § 2 Betreuungsmodelle

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Trendelburg bieten folgende Betreuungsmodelle an:

(1) Für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt:

- **Regelbetreuungszeit:**

1. die Vormittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

- **Sonderbetreuungszeiten:**

2. die verlängerte Öffnungszeiten (07:00 Uhr bis 15.00 Uhr)
3. die verlängerte Öffnungszeiten (07:00 Uhr bis 17.00 Uhr)
4. die Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
5. die Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
6. die Nachmittagsbetreuung (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
7. die tageweise Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
8. die tageweise Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
9. die tageweise Nachmittagsbetreuung (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Nummern 4 – 6 gelten in der Kindertageseinrichtung im Stadtteil Deisel (Kita Regebogen) nur für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Eine tageweise Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr soll ermöglicht werden, wenn die Regelbetreuungszeit beauftragt wurde.

## § 3 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kinder** ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- **Regelbetreuungszeit:**

1. die Vormittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) 150,00 €

- **Sonderbetreuungszeiten:**

2. die verlängerte Öffnungszeiten (bis 15.00 Uhr) 197,00 €
3. die verlängerte Öffnungszeiten (bis 17.00 Uhr) 244,00 €
4. die Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 47,00 €
5. die Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 94,00 €
6. die Nachmittagsbetreuung (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 47,00 €
7. die tageweise Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 8,00 €
8. die tageweise Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 16,00 €
9. die tageweise Nachmittagsbetreuung (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 8,00 €

je Kalendermonat.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kinder**, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- **Regelbetreuungszeit:**

1. die Vormittagsbetreuung (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) 110,00 €

- **Sonderbetreuungszeiten:**

2. die verlängerte Öffnungszeiten (bis 15.00 Uhr) 145,00 €
3. die verlängerte Öffnungszeiten (bis 17.00 Uhr) 180,00 €
4. die Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 35,00 €
5. die Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 70,00 €
6. die Nachmittagsbetreuung (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) 35,00 €
7. die tageweise Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) 6,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| 8. die tageweise Nachmittagsbetreuung (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 12,00 € |
| 9. die tageweise Nachmittagsbetreuung (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 6,00 €  |

je Kalendermonat.

- (3) In der monatlichen Benutzungsgebühr ist eine Transferpauschale für den Kindergartenbus in Höhe von 5,00 € enthalten.

#### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt für den Mittagstisch richtet sich nach den Gestehungskosten.

#### **§ 5 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

Ab dem 01. August 2018 werden alle Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die eine Tageseinrichtung in unserem Stadtgebiet besuchen, für eine vertragliche Betreuungszeit bis zu sechs Stunden täglich vom Kindergartenbeitrag freigestellt, soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt. Für diejenigen Kinder, deren vertragliche Betreuungszeit sich auf mehr als sechs Stunden täglich erstreckt, wird eine Freistellung für mindestens sechs Stunden gewährt. Für längere Betreuungszeiten als sechs Stunden werden nicht mehr als zeitanteilige Gebühren erhoben.

#### **§ 6 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Trendelburg betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 3 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

#### **§ 7 Verspätungen**

- (1) Die Kinder sind pünktlich, entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten von der Tageseinrichtung abzuholen.
- (2) Für die verspätete Abholung der Kinder außerhalb der Betreuungszeiten (in der Tageseinrichtung in Deisel „Kita-Regenbogen“ nach 17:00 Uhr, in der Tageseinrichtung in Sießen „Kita-Seifenblase“ nach 15:00 Uhr) entstehen pro angefangene Viertelstunde zusätzliche Kostenbeiträge in Höhe von 10,00 €.
- (3) Für die verspätete Abholung innerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder sind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit Kostenbeiträge in Höhe der tageweisen Nachmittagsbetreuung) gem. § 3 zusätzlich zu entrichten.

#### **§ 8 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung und das Verpflegungsentgelt nach § 4 dieser Satzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an das Kirchenkreisamt Hofgeismar zu zahlen.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Schließtage, Betriebsausflug, Streik) weiterzuzahlen, vgl. § 4 Abs. 5 der Benutzungssatzung.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Absatz 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kostenbeitragsminderung auszusprechen.

### **§ 9 Verfahren bei Zahlungsverzug**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über:
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten
  2. Anschrift, Telefonnummern
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Trendelburg besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 30. August 2002 in der Fassung der 9. Änderung vom 14. Juni 2019 außer Kraft.

Trendelburg, den 18. Mai 2022

Der Magistrat der  
Stadt Trendelburg

Martin Lange  
Bürgermeister

